



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

79. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Mai 2025

Nummer 24

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	13.05.2025	Verordnung zur Benennung Zentraler Stellen nach dem Net Zero Industry Act und dem Critical Raw Materials Act (Zentralstellenverordnung NZIA-CRMA – ZenStVO NZIA-CRMA)	424
301	28.04.2025	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung in Zivil- und Familiensachen . .	424
600	29.04.2025	Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen auf das Ministerium der Finanzen zum Erlass von Rechtsverordnungen zur elektronischen Aktenführung in Ordnungswidrigkeitsverfahren und Strafverfahren	434
631	29.04.2025	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	434
7123	02.05.2025	Verordnung über die Prüfung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in den umwelttechnischen Berufen, den Ausbildungsberufen Wasserbauer und Wasserbauerin und Fachkraft für Wasserwirtschaft (PVO UTW)	435

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2005

**Verordnung
zur Benennung Zentraler Stellen
nach dem Net Zero Industry Act
und dem Critical Raw Materials Act
(Zentralstellenverordnung NZIA-CRMA –
ZenStVO NZIA-CRMA)**

Vom 13. Mai 2025

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1238) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien (Net Zero Industry Act) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024; 2025/90111, 5.2.2025), sowie in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen (Critical Raw Materials Act) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 (ABl. L, 2024/1252, 11.4.2024; 2024/90330, 3.6.2024; 2024/90589, 1.10.2024), verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

§ 1

(1) Zentrale Kontaktstelle im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024; 2025/90111, 5.2.2025) ist die Bezirksregierung Detmold.

(2) Zentrale Anlaufstelle für strategische Projekte im Bereich der Verarbeitung und des Recyclings von kritischen Rohstoffen im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 (ABl. L, 2024/1252, 11.4.2024; 2024/90330, 3.6.2024; 2024/90589, 1.10.2024) ist die Bezirksregierung Detmold.

(3) Zentrale Anlaufstelle für strategische Projekte im Bereich der Gewinnung von kritischen Rohstoffen im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1252 ist die Bezirksregierung Arnsberg.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Mai 2025

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Mona N e u b a u r

301

**Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der
eAkten-Verordnung in Zivil- und Familiensachen**

Vom 28. April 2025

Auf Grund des § 298a Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist, und des § 14 Absatz 4 und Absatz 6 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1207) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

Die eAkten-Verordnung in Zivil- und Familiensachen vom 16. Oktober 2018 (GV.N RW. S. 578), die zuletzt durch Verordnung vom 8. November 2024 (GV. NRW. S. 890, ber. S. 1211) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 4 werden bei den in der Anlage 1 bezeichneten Gerichten Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, in den durch Verwaltungsvorschrift bekannt zu machenden Verfahren ab dem dort genannten Stichtag oder Ereignis hybrid in elektronischer Form weitergeführt.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 3 gelten nicht für Akten, die bei den in der Anlage 1 bezeichneten Gerichten hybrid im Sinne des Absatzes 1 Satz 5 geführt werden.“

2. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. April 2025

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Benjamin L i m b a c h

Anlage 2

Nr.	Gericht	Verfahren	Datum
1.	Amtsgericht Aachen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	06.01.2025
2.	Amtsgericht Ahaus	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	05.12.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	27.11.2023
3.	Amtsgericht Ahlen	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	13.02.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
4.	Amtsgericht Altena	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	02.10.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2024
5.	Amtsgericht Arnsberg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	09.05.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
6.	Amtsgericht Bad Berleburg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	10.06.2024
7.	Amtsgericht Bad Oeynhausen	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2024
8.	Amtsgericht Beckum	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	16.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
9.	Amtsgericht Bergheim	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
10.	Amtsgericht Bergisch Gladbach	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	15.04.2024
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	04.11.2024
11.	Amtsgericht Bielefeld	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.10.2023
12.	Amtsgericht Blomberg	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	21.11.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	14.08.2023
13.	Amtsgericht Bocholt	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023

		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
14.	Amtsgericht Bochum	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	06.02.2023
15.	Amtsgericht Bonn	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	13.11.2023
16.	Amtsgericht Borken	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	07.11.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
17.	Amtsgericht Bottrop	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	10.07.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	06.11.2023
18.	Amtsgericht Brakel	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	15.01.2024
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	05.02.2024
19.	Amtsgericht Brilon	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	21.11.2022
20.	Amtsgericht Brühl	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.03.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.08.2023
21.	Amtsgericht Bünde	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2024
22.	Amtsgericht Castrop-Rauxel	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.10.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	06.11.2023
23.	Amtsgericht Coesfeld	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
24.	Amtsgericht Delbrück	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	27.02.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2024
25.	Amtsgericht Detmold	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	03.10.2022
26.	Amtsgericht Dinslaken	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.10.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2023

27.	Amtsgericht Dortmund	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2024
28.	Amtsgericht Dorsten	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	19.06.2023
29.	Amtsgericht Dülmen	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.07.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	08.05.2023
30.	Amtsgericht Düren	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	03.04.2023
31.	Amtsgericht Düsseldorf	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	02.05.2022
32.	Amtsgericht Duisburg	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.10.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.10.2022
33.	Amtsgericht Duisburg-Hamborn	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.07.2023
34.	Amtsgericht Duisburg-Ruhrort	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	16.10.2023
35.	Amtsgericht Emmerich am Rhein	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.07.2023
36.	Amtsgericht Erkelenz	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.11.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2024
37.	Amtsgericht Essen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	09.05.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2023
38.	Amtsgericht Essen-Borbeck	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.10.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	15.01.2024
39.	Amtsgericht Essen-Steele	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	24.04.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	23.10.2023
40.	Amtsgericht Euskirchen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.03.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.11.2023
41.	Amtsgericht Geldern	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.10.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	20.02.2023

42.	Amtsgericht Gelsenkirchen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	29.08.2022
43.	Amtsgericht Gladbeck	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	10.10.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.03.2023
44.	Amtsgericht Grevenbroich	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.10.2023
45.	Amtsgericht Gronau	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	27.11.2023
46.	Amtsgericht Gütersloh	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.10.2024
47.	Amtsgericht Gummersbach	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.02.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.07.2023
48.	Amtsgericht Hagen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2024
49.	Amtsgericht Halle	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	13.05.2024
50.	Amtsgericht Hamm	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	09.05.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	22.08.2022
51.	Amtsgericht Hattingen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	27.11.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	27.11.2023
52.	Amtsgericht Heinsberg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
53.	Amtsgericht Herford	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2024
54.	Amtsgericht Herne	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	06.11.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	06.05.2024
55.	Amtsgericht Herne-Wanne	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	20.11.2023
56.	Amtsgericht Höxter	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	07.11.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.05.2025

57.	Amtsgericht Ibbenbüren	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	04.10.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	04.10.2023
58.	Amtsgericht Iserlohn	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
59.	Amtsgericht Jülich	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2024
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2025
60.	Amtsgericht Kamen	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	02.05.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	04.12.2023
61.	Amtsgericht Kleve	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	15.04.2024
62.	Amtsgericht Kempen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2022
63.	Amtsgericht Kerpen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	27.11.2023
64.	Amtsgericht Köln	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	30.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	15.01.2024
65.	Amtsgericht Königswinter	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	23.10.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.10.2024
66.	Amtsgericht Krefeld	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
67.	Amtsgericht Langenfeld	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	02.05.2023
68.	Amtsgericht Lemgo	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	21.11.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	30.10.2023
69.	Amtsgericht Lennestadt	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	13.03.2023
70.	Amtsgericht Leverkusen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	18.01.2021
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.09.2021
71.	Amtsgericht Lippstadt	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	28.08.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2024

72.	Amtsgericht Lübbecke	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
73.	Amtsgericht Lüdenscheid	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	23.10.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2024
74.	Amtsgericht Lüdinghausen	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	15.04.2024
75.	Amtsgericht Lünen	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	06.02.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	02.10.2023
76.	Amtsgericht Marl	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	05.06.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	30.10.2023
77.	Amtsgericht Marsberg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	02.10.2023
78.	Amtsgericht Medebach	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
79.	Amtsgericht Meinerzhagen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	10.06.2024
80.	Amtsgericht Menden	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	13.11.2023
81.	Amtsgericht Meschede	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	21.11.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	16.10.2023
82.	Amtsgericht Mettmann	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.10.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
83.	Amtsgericht Minden	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.07.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2024
84.	Amtsgericht Moers	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.10.2022
85.	Amtsgericht Mönchengladbach	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.10.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.09.2023
86.	Amtsgericht Monschau	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	06.01.2025
87.	Amtsgericht	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.07.2023

	Mönchengladbach-Rheydt	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2023
88.	Amtsgericht Mülheim an der Ruhr	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.10.2023
89.	Amtsgericht Münster	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	08.05.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	08.05.2023
90.	Amtsgericht Nettetal	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2024
91.	Amtsgericht Neuss	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	07.11.2022
92.	Amtsgericht Oberhausen	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.09.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.09.2023
93.	Amtsgericht Olpe	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2024
94.	Amtsgericht Paderborn	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	21.11.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	20.11.2023
95.	Amtsgericht Plettenberg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.10.2023
96.	Amtsgericht Rahden	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	03.06.2024
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	03.06.2024
97.	Amtsgericht Ratingen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2024
98.	Amtsgericht Recklinghausen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	18.01.2021
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	22.05.2023
99.	Amtsgericht Remscheid	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.11.2022
100.	Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2024
101.	Amtsgericht Rheinbach	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	30.12.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023

102.	Amtsgericht Rheinberg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	18.01.2021
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.03.2023
103.	Amtsgericht Rheine	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	21.08.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.11.2023
104.	Amtsgericht Schleiden	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.09.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	15.01.2023
105.	Amtsgericht Schmallenberg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2024
106.	Amtsgericht Schwelm	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2023
107.	Amtsgericht Schwerte	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	11.04.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.10.2023
108.	Amtsgericht Siegburg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	06.03.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2024
109.	Amtsgericht Siegen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	30.05.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	27.03.2023
110.	Amtsgericht Soest	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.09.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	16.10.2023
111.	Amtsgericht Solingen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.08.2023
112.	Amtsgericht Steinfurt	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	23.10.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	23.10.2023
113.	Amtsgericht Tecklenburg	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.07.2024
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	17.04.2023
114.	Amtsgericht Unna	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.07.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	06.11.2023
115.	Amtsgericht Velbert	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2023

116.	Amtsgericht Viersen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.09.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.05.2023
117.	Amtsgericht Waldbröl	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	07.06.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	19.02.2024
118.	Amtsgericht Warburg	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	06.03.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	15.01.2024
119.	Amtsgericht Warendorf	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
120.	Amtsgericht Warstein	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	21.11.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.05.2023
121.	Amtsgericht Werl	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	27.02.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.05.2023
122.	Amtsgericht Wermelskirchen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2023
123.	Amtsgericht Wesel	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.10.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
124.	Amtsgericht Wetter	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2024
125.	Amtsgericht Wipperfürth	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.02.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
126.	Amtsgericht Witten	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2024
127.	Amtsgericht Wuppertal	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023

600

**Verordnung
über die Übertragung von Ermächtigungen auf das
Ministerium der Finanzen zum Erlass von Rechts-
verordnungen zur elektronischen Aktenführung in
Ordnungswidrigkeitsverfahren und Strafverfahren**

Vom 29. April 2025

Auf Grund

- des § 32 Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist,
- des § 15 Absatz 2 Satz 4 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliedernummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist,
- und des § 110a Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 4, Absatz 1c Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist,

verordnet die Landesregierung:

§ 1

**Die Ermächtigungen
zum Erlass von Rechtsverordnungen nach**

1. § 32 Absatz 1 Sätze 2 und 3, Absatz 1a Sätze 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist,
2. § 15 Absatz 2 Sätze 1 und 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliedernummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist,
3. § 110a Absatz 1 Sätze 2 und 3, Absatz 1a Sätze 1 und 2, Absatz 1c Sätze 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist,

werden auf das Ministerium der Finanzen für dessen Geschäftsbereich übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. April 2025

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Der Minister der Finanzen

Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin L i m b a c h

– GV. NRW. 2025 S. 434

631

**Verordnung zur Übertragung von Befugnissen
nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung
im Geschäftsbereich des Ministeriums für
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Vom 29. April 2025

Auf Grund des § 5 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist, in Verbindung mit § 57 Satz 2, § 58 Absatz 1 Satz 2 und § 59 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Februar 2025 (GV. NRW. S. 214) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

§ 1

Übertragung von Befugnissen nach § 57 Absatz 1

Die Befugnis, gemäß § 57 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO, in Verträge zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle einzuwilligen, wird übertragen auf den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen sowie auf das Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung Nordrhein-Westfalen.

§ 2

**Übertragung von Befugnissen nach den §§ 58 und 59
auf die nachgeordneten Behörden**

(1) Die Befugnisse,

1. Verträge gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der LHO in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Landes einmalig nicht mehr als 100 000 Euro beziehungsweise bei fortdauernden Leistungen nicht mehr als 50 000 Euro pro Jahr beträgt,
2. Vergleiche gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der LHO abzuschließen, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und ein Gesamtbetrag von 500 000 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird,
3. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der LHO bei Beträgen bis zu 100 000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten und bei Beträgen bis zu 40 000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren zu stunden,
4. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der LHO bei Beträgen bis zu 75 000 Euro befristet niederzuschlagen und bei Beträgen bis zu 50 000 Euro unbefristet niederzuschlagen sowie
5. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der LHO bei Beträgen bis zu 25 000 Euro zu erlassen,

werden auf die in Satz 2 bezeichneten Stellen übertragen.

Die in Satz 1 aufgezählten Befugnisse werden übertragen auf:

1. die Direktorin oder den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter,
2. die Bezirksregierungen, soweit sie für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz tätig werden,
3. den Landesbetrieb Wald und Holz und
4. das Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung.

(2) Die Befugnisse,

1. Verträge gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der LHO in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, so-

weit der Nachteil des Landes einmalig nicht mehr als 50 000 Euro beziehungsweise bei fortdauernden Leistungen nicht mehr als 25 000 Euro pro Jahr beträgt,

2. Vergleiche gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der LHO abzuschließen, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und ein Gesamtbetrag von 100 000 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird,
3. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der LHO bei Beträgen bis zu 50 000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten zu stunden und bei Beträgen bis zu 20 000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren zu stunden,
4. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der LHO bei Beträgen bis zu 35 000 Euro befristet niederzuschlagen und bei Beträgen bis zu 20 000 Euro unbefristet niederzuschlagen, und
5. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der LHO bei Beträgen bis zu 10 000 Euro zu erlassen,

werden auf das Nordrhein-Westfälische Landgestüt übertragen.

(3) In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist die vorherige Zustimmung des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz einzuholen.

§ 3

Übertragung von Befugnissen des Landesamts für Besoldung und Versorgung

(1) Die Befugnisse,

1. Vergleiche gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der LHO zur Erledigung von Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis der Angestellten sowie der Arbeiterinnen und Arbeiter abzuschließen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluss eines Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen,
2. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der LHO im Falle der befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 75 000 Euro und der unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 50 000 Euro niederzuschlagen,

werden übertragen auf das Landesamt für Besoldung und Versorgung, soweit es für die Besoldungs- und Vergütungsfälle des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz zuständig ist.

(2) In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist die vorherige Zustimmung des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz einzuholen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 9. Mai 2023 (GV. NRW. S. 268) außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. April 2025

Die Ministerin
für Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Silke Gorissen

7123

Verordnung über die Prüfung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in den umwelttechnischen Berufen, den Ausbildungsberufen Wasserbauer und Wasserbauerin und Fachkraft für Wasserwirtschaft (PVO UTW)

Vom 2. Mai 2025

Auf Grund der §§ 47 Absatz 4 und 73 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 246) geändert worden ist in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 10 bis 12 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiGZustVO), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GV. NRW. S. 408) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), verordnet das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima folgende Prüfungsverordnung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
- § 3 Prüferdelegationen
- § 4 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Verschwiegenheit

Teil 2

Vorbereitung der Prüfung

- § 8 Prüfungstermine
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen
- § 11 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
- § 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 13 Zulassung zur Prüfung
- § 14 Entscheidung über die Zulassung

Teil 3

Durchführung der Prüfung

- § 15 Prüfungsgegenstand
- § 16 Gliederung der Prüfung
- § 17 Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderung
- § 18 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung
- § 19 Prüfungsaufgaben
- § 20 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 21 Nichtöffentlichkeit
- § 22 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 23 Ausweispflicht und Belehrung
- § 24 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 25 Rücktritt, Nichtteilnahme

Teil 4**Bewertung, Feststellung und Beurkundung
des Prüfungsergebnisses**

- § 26 Bewertungsschlüssel
- § 27 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 28 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 29 Prüfungszeugnis
- § 30 Bescheid über nicht bestandene Prüfung
- § 31 Wiederholungsprüfung

Teil 5**Schlussbestimmungen**

- § 32 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 33 Prüfungsunterlagen
- § 34 Prüfung von Zusatzqualifikationen
- § 35 Genehmigung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1**Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen****§ 1****Errichtung**

- (1) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima errichtet für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfungen nach §§ 39 Absatz 1 Satz 1 und 62 Absatz 3 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes Prüfungsausschüsse.
- (2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (3) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüflingen und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
- (4) Mehrere zuständige Stellen können nach § 39 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

§ 2**Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete nach § 40 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen nach § 40 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.
- (3) Die Mitglieder werden nach § 40 Absatz 3 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom Landesamt für Natur, Umwelt und Klima für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen.
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren stellvertretende Mitglieder werden nach § 40 Abs. 3 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes auf Vorschlag der in Nordrhein-Westfalen bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.
- (5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden nach § 40 Absatz 3 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Landesamt für Natur, Umwelt und Klima gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima

nach § 40 Absatz 3 Satz 4 des Berufsbildungsgesetzes insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach § 40 Absatz 3 Satz 5 des Berufsbildungsgesetzes nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.

(8) Für die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Mitglieder nach § 40 Abs. 2 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes gilt Absatz 3 bis 7 des § 40 des Berufsbildungsgesetzes entsprechend.

(9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Klima darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weiteren Prüfenden berufen wurden.

(10) Nach § 40 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes ist die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Landesamt für Natur, Umwelt und Klima mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), in der jeweils geltenden Fassung, zu erfolgen.

(11) Von den Absätzen 2 und 8 darf nach § 40 Absatz 7 des Berufsbildungsgesetzes nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 3**Prüferdelegationen**

- (1) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.
- (2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben nach § 42 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 40 Absatz 2 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima nach § 40 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2 Absatz 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.
- (4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes gilt entsprechend.
- (5) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima hat nach § 42 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 4**Ausschluss von der Mitwirkung**

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
 1. Verlobte,
 2. Ehegatten,

3. eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern und
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 2 genannten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist oder
3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Landesamt für Natur, Umwelt und Klima mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies dem Landesamt für Natur, Umwelt und Klima mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Auszubildende des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selber durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 5

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt nach § 41 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihm stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist nach § 41 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(3) Für Prüferdelegationen gilt § 41 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes entsprechend.

§ 6

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss beim Landesamt für Natur, Umwelt und Klima. Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich dem Landesamt für Natur, Umwelt und Klima mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend.

(4) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 28 Absatz 1 bleibt unberührt.

(5) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 28 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 7

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Teil 2

Vorbereitung der Prüfung

§ 8

Prüfungstermine

(1) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima setzt die einzelnen Prüfungstage fest.

(2) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima gibt die Zeiträume im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist nach § 43 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes zuzulassen,

1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen vom Auszubildenden und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 des Berufsbildungsgesetzes vorgelegt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den we-

der die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter zu vertreten haben.

(2) Menschen mit Behinderungen sind nach § 65 Absatz 2 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 nicht vorliegen.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen

(1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist nach § 44 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden.

(2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist nach § 44 Absatz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Berufsbildungsgesetzes zuzulassen,

1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungsdauer zurückgelegt hat,
2. wer einen vom Ausbildenden und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 des Berufsbildungsgesetzes vorgelegt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter zu vertreten haben.

(3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer

1. über die Voraussetzungen des § 43 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat,
2. auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2b des Berufsbildungsgesetzes von der Ablegung des ersten Teils der Abschlussprüfung befreit ist oder
3. aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 kann der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abgelegt werden.

§ 11

Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

Zur Abschlussprüfung ist nach § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes ferner zuzulassen

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
 - a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
 - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.
2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach § 45 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass sie oder er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind nach § 45 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes dabei zu berücksichtigen.

(3) Soldatinnen und Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen und Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Bewerberin oder der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung nach § 45 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes rechtfertigen.

§ 13

Zulassung zur Prüfung

(1) Durch die Ausbildenden ist schriftlich nach den vom Landesamt für Natur, Umwelt und Klima bestimmten Fristen und Formularen ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen. Die Ausbildenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten.

(2) In den Fällen von § 9 Absatz 3, §§ 11 und 12 Absatz 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüflingen einzureichen.

(3) Zuständig für die Zulassung ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima, wenn in seinem fachlichen Zuständigkeitsbereich

1. in den Fällen der §§ 9, 10 und 12 Absatz 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,
2. in den Fällen der §§ 11, 12 Absatz 2 und 3 dieser Verordnung die auf die Prüfung vorbereitende Bildungsstätte oder der gewöhnliche Aufenthalt der Prüflinge liegt oder
3. in den Fällen des § 1 Absatz 4 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind entsprechend der Nr. 1 bis 5 Unterlagen beizufügen.

1. In den Fällen von § 9 Absatz 1 und 2, § 10 Absatz 3 ist
 - a) eine Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen oder am ersten Teil der Abschlussprüfung und
 - b) ein vorgeschriebener, vom Ausbildenden und Auszubildenden unterzeichneter Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 des Berufsbildungsgesetzes beizufügen.
2. In den Fällen des § 10 Absatz 2 ist ein vorgeschriebener, vom Ausbildenden und Auszubildenden unterzeichneter Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 des Berufsbildungsgesetzes beizufügen.
3. Im Fall des § 12 Absatz 1 ist zusätzlich zu den Unterlagen nach Nummer 1 oder 2 das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule beizufügen.
4. In den Fällen des § 11 dieser Verordnung und § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes ist
 - a) eine Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang und
 - b) in den Fällen des § 11 Nummer 1 ist zusätzlich eine Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges beizufügen.
5. In den Fällen des § 12 Absatz 2 Satz 1 und 2 ist
 - a) ein Tätigkeitsnachweis,

- b) gegebenenfalls ein Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und
 - c) gegebenenfalls eine glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit beizufügen.
6. In den Fällen des § 12 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 ist eine glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten beizufügen.
- (5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung. Die Unterlagen nach Absatz 1 bis 4 müssen nicht erneut eingereicht werden.

§ 14

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima gemäß § 46 Absatz 1 und § 62 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes. Hält es die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfling schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (3) Die Zulassung kann vom Landesamt für Natur, Umwelt und Klima im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Teil 3

Durchführung der Prüfung

§ 15

Prüfungsgegenstand

- (1) Nach § 38 des Berufsbildungsgesetzes ist durch die Abschlussprüfung festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.
- (2) Für Umschulungsprüfungen sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen für den jeweiligen Ausbildungsberuf gemäß § 60 des Berufsbildungsgesetzes zugrunde zu legen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Ausbildungsordnung, etwas anderes vorsieht.

§ 16

Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der jeweiligen Ausbildungsordnung.

§ 17

Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderung

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen nach § 65 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 13 nachzuweisen.

§ 18

Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung nach §§ 58, 59 des Berufsbildungsgesetzes ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung nach § 62 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes erfolgt.

§ 19

Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der jeweiligen Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional oder von einem Prüfungsaufgabenerstellungsausschuss erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind und das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima über die Übernahme entschieden hat.
- (3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten. § 17 bleibt davon unberührt.

§ 20

Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

- (1) Sind nach der jeweiligen Ausbildungsordnung Aufgaben schriftlich zu bearbeiten, kann das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima bestimmen, dass diese ganz oder in Teilen in digitaler Form an einem festgelegten Prüfungsort unter Aufsicht durchgeführt werden. Vor der Entscheidung ist der Berufsbildungsausschuss nach § 79 des Berufsbildungsgesetzes einzubeziehen. Die Prüfungsausschüsse sind rechtzeitig zu informieren.
- (2) Die digitale Durchführung der Prüfung erfolgt unter folgenden Maßgaben:
1. das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima hat die erforderlichen digitalen Endgeräte mit der erforderlichen digitalen Ausstattung (digitales Prüfungssystem) zur Verfügung zu stellen,
 2. Prüflingen und den Prüfenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen,
 3. während der Abnahme der Prüfungsleistung hat eine für das digitale Prüfungssystem technisch sachkundige Person zur Verfügung zu stehen,
 4. bei nicht durch den Prüfling zu vertretenden technischen Störungen ist der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung auszugleichen und
 5. es ist sicherzustellen, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik die von den Prüflingen und den Prüfenden eingegebenen Daten stets eindeutig und innerhalb der Aufbewahrungsfrist nach § 33 dauerhaft zugeordnet werden können; die Unveränderbarkeit der abschließend übermittelten Daten durch die Prüflinge und die Prüfenden ist sicherzustellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten sind einzuhalten.

§ 21

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der obersten Bundes- oder Landesbehörden, des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelega-

tion kann im Einvernehmen mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Klima andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 22

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen des § 27 Absatz 2 und 3 durchgeführt.

(2) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 23

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 24

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 25

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein Grund gemäß Absatz 2 vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkten) bewertet.

(4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.

(5) Der Grund nach Absatz 2 ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Teil 4

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 26

Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

1. eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
= 100 bis 92 Punkte = Note 1 = sehr gut,
2. eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
= unter 92 bis 81 Punkte = Note 2 = gut,
3. eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
= unter 81 bis 67 Punkte = Note 3 = befriedigend,
4. eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67 bis 50 Punkte = Note 4 = ausreichend,
5. eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
= unter 50 bis 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft oder
6. eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
= unter 30 bis 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 27

Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 28.

(2) Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung

tung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.

(4) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen, gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima. Personen, die nach § 4 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 28

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den vom Landesamt für Natur, Umwelt und Klima genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses beziehungsweise der Prüferdelegation zu unterzeichnen und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Klima ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) vorzulegen.

(2) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung bestanden hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

(3) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich nach § 37 Absatz 2 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes mitzuteilen. Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nach § 37 Absatz 1 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes nicht eigenständig wiederholbar.

(4) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden nach §§ 37 Absatz 2 Satz 2 und 48 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes übermittelt.

§ 29

Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling vom Landesamt für Natur, Umwelt und Klima nach § 37 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes ein Zeugnis. Der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Klima vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Absatz 3 in Verbindung mit § 37 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes“,
2. die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
3. die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt; weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden,
4. die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der jeweiligen Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
5. das Datum des Bestehens der Prüfung und
6. die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima mit Siegel; mit Zustimmung des Vorsitzes kann dessen Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitglieds des Prüfungsausschusses ersetzt werden.

Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information enthalten, insbesondere über die Einordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat nach § 37 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen.

§ 30

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter vom Landesamt für Natur, Umwelt und Klima einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung gemäß § 31 Absatz 2 und 3 nicht mehr wiederholt werden müssen. Die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verkehr vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 31 ist hinzuweisen.

§ 31

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann nach § 37 Absatz 1 Satz 2 Berufsbildungsgesetz zweimal wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung nach § 25 Absatz 2 Satz 2 mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung nach § 25 Absatz 2 Satz 2 ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 32

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach § 37 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW zu versehen.

§ 33

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften 15 Jahre gemäß § 28 Absatz 1 aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 29 Absatz 1 beziehungsweise § 30 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 34

Prüfung von Zusatzqualifikationen

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten entsprechend für die Abnahme von Prüfungen nach § 49 des Berufsbildungsgesetzes (Zusatzqualifikationsprüfungen). Das

Ergebnis der Prüfung nach § 37 des Berufsbildungsge-
setzes bleibt unberührt.

§ 35

Genehmigung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in den Umwelttechnischen Berufen sowie den Ausbildungsberufen Wasserbauer/ Wasserbauerin und Fachkraft für Wasserwirtschaft (PO UTW) vom 15. Oktober 2010 (Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 407) außer Kraft.

Recklinghausen, den 2. Mai 2025

Die Präsidentin
Landesamt für Umwelt, Naturschutz
und Klima Nordrhein-Westfalen
Elke Reichert

– GV. NRW. 2025 S. 435

Einzelpreis dieser Nummer 4,65 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 50,- Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 93,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i.S.d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten
vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177-5359